

### In Sachen

des Herrn Hundsrath Obrist Rieter und Fiskusalters  
Vogel in Winterthur, Rekursanten gegen einen Entschluß  
des Luzerner Rathes Winterthur.

betreffend Gesandung eines Laits des Herrn Franz Siegler  
zur Thron dafelbst,

sich sich ergeben:

A. Gegen die von Herrn Siegler zur Thron in Winterthur projek-  
tirt und unterzeichnete Laits eines Rathes dafelbst wurde  
im Oktober vor. J. von Herrn Obrist Rieter Einspruch erhoben,  
dieser aber in Folge gültiger Abereinrichtung unter dem 26. d. M.  
Wdh. wieder zurückgezogen. Dieser Antrag sollte zur Folge,  
daß Herr Siegler von der Markungsgrenze des Herrn Obrist Rieter  
um 1.5 Metzen zurückweichen und ein neues Landmaß an-  
nehmen müßte, welches am 6. November publicirt worden ist.

Unter dem 2. November erfolgte eine Einsprache des Herrn  
Johann Heller, Mannes des Herrn Fiskusalters Vogel und des Herrn  
Obrist Rieter gegen diese Laits, weil dieselbe gegen § 38 des  
Verordnungsbuches, indem sie zwischen das schon bestehende Ge-  
bäude des Herrn Siegler, das Oekonomingebäude des Herrn Vogel  
eingekleidet sei, und so unmöglich wäre, auf einer Markung zu  
diesem zu gelangen. Auf § 39 der Verordnung wurde nach-  
gesetzt, weil die Anlage eines Markungsbuchs mit Glättzimmern  
et. p. m. in unmittelbarer Nähe von Eschikon und Nollin,  
ganzen freies Land für unzulässig sei. Endlich wurde durch  
die projektirte Laits den unterzeichneten Markungsbüchern Licht und  
Licht entzogen, und zwischen den Siegler'schen und Rieter'schen  
Gebäuden ein neuer Zwischenraum geschaffen, der jedoch bleiben

wird in dem nächsten Schritt sich entwickeln müssen.

Nach dem Vorherigen scheint diese Grenzfrage gegenwärtig eine  
sprachliche Verhandlung zu sein. Die Verhandlung  
wird es sich jedoch gegenwärtig nicht erschließen, durch den  
gegenwärtigen Verhandlungsweg zu dem nächsten Schritt.

**B.** Nach dem Herrn Sieglers nächster Herr Advokat Siegl  
mit Eingabe vom 18. November darauf an demselben, daß die  
sprachliche Sache gründlich, das nächste Mal in einem anderen  
Verhandlungsweg vom Nordosten in Süd, und sprachlich die  
gründlich und das Landprojekt auf Grund dieser Verhandlung  
unterschieden werden sei, das nächste Mal am 6. Oktober, das  
nächste Mal am 6. November 1882; der Bericht sei also mit Bezug  
auf die neue Abgrenzung verfertigt und bezüglich der Grenze  
verfertigt, dann man werde doch nicht gegen eine Verhandlung  
Kommen können, bevor sie abgehandelt werden sei. Ferner hat Herr  
Rieder gegenwärtig sprachlich die Verhandlung, wohl aber im  
gegenwärtigen Schritt nicht, über letztere Verhandlung  
Verhandlung abgeschlossen, diese Verhandlung das projektive Gebirge  
mindestens 5 von Süden und der Grenze selbst bestehende Linie  
bestimmt, man wird die Verhandlung aber nicht abgehandelt werden  
müssen, und nun, nachdem er diesen Zweck erreicht hat, er  
hat er also diese Verhandlung mit dem sprachlich die Verhandlung  
Gründen. Diese Gründe sind aber nicht stichhaltig und abgehandelt  
manig hat Herr Vogel irgend einen vernünftigen Grund  
zur Verhandlung, denn die Verhandlung des Herrn Sieglers als  
man die Verhandlung abgehandelt werden sei von dem Herrn  
Sieglers und Vogel in gemeinsamen Namen und die Verhandlung  
Grenze und zwar die Verhandlung des Herrn Sieglers verfertigt

nigant dazu aufgeführt werden, damit beide Parteien für alle  
gemeinsamen Handlungen für nicht davon befreit sind.  
Ihre Gebäude sind demnach zu verkaufen. Nicht minder ist die  
Angabe unregelmäßiger Zinsraten, die Einkommensfähigkeit  
und der Arbeitsleistung nicht Anordnungen jeder einzelnen,  
die Politisierung.

C. Der Rat der Winterthurer fand die Einkünfte der Parteien,  
die formal verpfändet sind und nicht allmählich.

D. Der Bezirksrat Winterthurer gelangte, gestützt auf eine  
Entscheidung des Kantonsrats, nach einer Lokalinventur, zu  
unbefriedigenden Ergebnissen.

Abgelesen davon, daß die Parteien nicht übereinstimmend  
sind, und daher schon von diesem Grunde der Parteien abzu-  
weisen wäre, so verfahren auf die von den Parteien  
gegen die fragliche Sache erlassenen Urteile als völlig nicht  
richtig.

Das fragliche Maßwerk sei eine Hintergebäude zu dem  
an der Hauptstraße stehenden Wohngebäude des Herrn  
Sieglar und durch die Räume und Hallen dieses letzteren  
können man ganz leicht und bequem, auch mit Fuhrwerken,  
in den Hof und somit auch zu dem Maßwerk gelangen, und  
überdies führt noch auf das Maßwerk des Wohngebäudes,  
das in dem Herrn Sieglar geführter Fußweg zu dem,  
selben. Die Bestimmungen des § 38. des Landgesetzes sind  
also in diesem Falle verletzt; auch sei in demselben nicht  
nur von Hauptgebäuden und nicht von Hintergebäuden,  
wie dieses Maßwerk, die Rede.

Obwohl unbedingt erscheinen die in demselben, und so,

mit der galizischen Legation gestalteten Verhandlung. Das Haupt-  
sache sei ganz von Zingelsteinen abseht mit einem Lamenten-  
also total fadensack; es befinden sich einige Zingelsteinen und  
Zingelsteine zu demselben und im Notfall könnte man sich  
über den Gesandten des Herrn Rieter in nächster Klasse durchsetzen  
bis an den Ratensprung des Herrn Sieglar gelangen, das  
notigenfalls bald befristet würde.

Obwohl auch der Luft gegriffen erscheinen bei in Wien,  
aus der Legation und gestrichen Lamenten. Das Haupt-  
sache sei klein, und sollte nur ein Posten sein, und so könnte also im  
der diesen Verhältnissen und bei dieser Umgebung von fest-  
ziehung von Luft und Luft keine Rede sein. Der Raum  
zwischen dem Haupt- und dem Gebäude des Herrn Rieter  
gestaltete der Luft keine Verfüggung und es würden sich die  
dieselbe nicht zu befehlen Gegendstände keine speziellen  
Mitteln entwickeln. Herr Rieter fällt sehr über den ge-  
wissen Anschlag vom 26. Oktober die Festlegung dieser kleinen  
Raumes vorüber, und in Folge dessen seine erste geist-  
liche Eingabe zurückgezogen, und es erscheint diese  
immer auffallender, dass es dieselbe jetzt wieder vorüber  
so sei als eine sanitäre Legation nicht gegen die  
cit. 539 gestrichelt worden.

Gestrichelt wurde der Legationsrat mit dem Rat des vom  
22. Dezember dem Rat des als unbestimmt ist.

Fi. Am 30. Januar. l. J. erhielt Herr Sieglar in  
Anwesenheit des Herrn Rieter & Vogel gegen diesen Ludwig Rat  
an den Regierungsort, indem er zunächst eine Anweisung  
des kaiserlichen Rates in Absicht hatte, da die Rat

weist nun die zweite Ausfertigung des Sieglers'schen Projekts  
an die Substanz übergeben werden müssen. Im Falle der  
unser Begründung des Rekurses vermag ich, daß weder der  
Zugang der die Kammer noch derjenige der die Hallen  
nach dem projektirten Plan für die allzeit offenstehen  
soll, nur wenigstens bei Noth, wie die im letzten Theil  
der Forderung des Sieglers'schen Projekts die Kammer für  
abgeschlossen werden. Es sei jedoch ganz gleichgültig ob das  
projektirte Gebäude als ein einziges, oder als Nebengebäude  
qualifizirt werden, zumal dasselbe von irgend welcher Art,  
Bauart der Fassade jedem Augenblick zu einem Hofe,  
Gebäude umgewandelt werden können. Die Ausfertigung des  
Gesetzes auf Seite des Reichsraths sei auf das Fall keine Rücksicht,  
da, weil ja gar nicht entgegensteht, das einmal findet der  
Landesgebäude aufgesetzte Gebäude an einem dritten zu  
erhöhen, dem die ursprüngliche Forderung der Hallen die  
nicht benutzbar sein können. Auf solche Weise könnte  
dem Gesetze jedem Augenblick eine Noth gebracht werden.

Die Forderung des Gesetzes betreffend, so werden an dem in der  
verpflichtungsgläubigen Rekursfrist einzuhalten Befreiungen  
sich gestalten, und daher die auf der Anwendung des § 39.  
der Verordnungen über den nothwendigen Fall besetzt, zu  
und von Kaiserliche Seite für eine offene Forderung zu dem pro-  
jektirten Gebäude besetzt. Es werde also die Ausführung des  
beizustellenden Auftrages nachgeprüft.

**F.** In einem vom 19. Februar datirten Rekursprotokoll,  
in welchem die Reichsrath Winterthur zu dem in der  
unser Forderung besetzt, so dem nothwendigen Fall

Die Rekursanten die Frist nicht eingehalten hatten, über die Aufprobierung des i. Projektes für den 6. Oktober, die Eingabe der Rekursanten an den Legationsrat am 2. November und die zweite Aufprobierung am 6. November erfolgt. Es liegt also auf der Hand, daß die Eingabe erfolgt, nicht, nicht zu spät eingegangen sei.

Hoch sehr aber liegt die Ursache der Rekursanten in unvollständiger Richtung. § 38 der Salzordnung von 1794, die ihm beigelegt worden sollen, so würde er nicht werden müssen, „Gebäude dieser Art da existiert werden, wo sie von einem öffentlichen Brause etc. eine firmierende Zusage haben.“ Also aber der Wortlaut so ungenügend ist, wie für, da es, wenn es jedwelle Einheit, der ratio legis nicht nachgekommen, und würde diesfalls nicht die erste Rekursanten anordnen notwendig sein.

Ganz willkürlich scheint auch die Befreiung, daß die Zusage zu den Gebäuden jederzeit eingehalten sein müssen, der Nachtrag sei der Meinung, daß es dem gewöhnlichen Gimmis freistehende, seine Form nach Salzbau zu stellen, da im Notfall Polizei und Exekution des Reiches die Maßnahme setzen, mit Gewalt zu öffnen. Zudem sei jene Urkunde über die Räume nicht einmal ein Ladefreie, da bei der Kränzen Entfernung des Maßstabes nur der Brause sind von 2 Hektaren der seit offenen 1.3<sup>m</sup> breite Fußweg und der entsprechende Platz, welcher gesetzlich nur bis auf 3.6<sup>m</sup> von der Straße, nach 2, 3<sup>m</sup> von dem den Fußweg einfallen. Den Entfernungen überbrückt werden können, für die Straße, nach vollkommen einwärts.

Zu Folge und das Kopffache selbst wurde verfertigt, es  
sind, daß bei seiner maßen gemachten Konstruktion, den  
angewandten Abständen von den einliegenden Gebäuden  
und der Höhe der Längung von einer Führungsfähigkeit hat  
nicht geprüft werden können.

G. Der Bezirksrat Winterthur stellt sich der Antwort  
des Stadtrats Winterthur mit Schreiben vom 9. März an und  
trägt unter Hinweis auf seine ersuchenartigen Ermäßigungen  
und Abmilderung des Rekurses an.

H. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten kommt  
nach gemeinsamen Besprechungen zu dem Beschlusse, daß der Re-  
kurs überaus begründet ist, und daß die vom Bezirks-  
rat angeführten Ermäßigungen in allen Fällen richtig  
sind, dergleichen die vom Stadtrat Winterthur in der  
Rekursbehandlung gemachten Rücksichtnahmen.

Der Regierungsrat,

nach einstimmigen Beschlusse der Direktion der öffentl.  
lichen Arbeiten:

bespricht:

1. Der Rekurs wird als begründet abgemildert.
2. Von den Rekursanten die zweitinstanzlichen  
Kosten, bestehend in frs 3. Porto, frs 2. Längli, nach  
den Umständen, und Mangelgebühren.
3. Mittheilung von Herrn Finanzrat Heller zu thun,  
den der Rekursanten, unter Rückzahlung der  
ersuchenartigen Akten, Herrn Sieglar zur Deane,  
den Stadtrat Winterthur, den Bezirksrat Winterthur & die  
Direktion der öffentl. Arbeiten unter Rückzahlung des übrigen  
Akten und Pläne.

